

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften

PBl. Nr. 12/2014, Anhang 1

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2011, Nr. 2, S. 34, wird kundgemacht:

§ 1. Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingereicht werden.

§ 2. Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird nach dem Übertragungsvorgang vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Eingangsbestätigung bestätigt, die die Identifikation des Patentamtes, Datum und Uhrzeit des Eingangs der Anmeldeunterlagen, die vom Patentamt vergebene Patentnummer, alle in das webbasierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Amt eingegebenen Daten sowie die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) enthält.

§ 3. (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bössartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 4. § 27 Abs. 2 Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, und § 19 PAV sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5. (1) Die vom elektronischen Anmeldesystem unterstützten Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke der Übermittlung von Übersetzungen europäischer Patentschriften als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999.

(2) Wird die elektronische Übermittlung ohne elektronische Signatur mittels E-Mail-Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

§ 6. Die Kundmachung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.